

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1902 und 1903.

Monate.	1902.	1903.	1903.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,044,687. 87	3,190,121. 09	145,433. 22	—
Februar . . .	3,415,279. 30	3,764,111. 50	348,832. 20	—
März . . .	4,166,444. 08	4,575,965. 88	409,521. 80	—
April . . .	4,296,168. 01	4,577,753. 26	281,585. 25	—
Mai . . .	4,253,124. 76	4,644,511. 98	391,387. 22	—
Juni . . .	4,043,483. 73	4,321,206. 19	277,722. 46	—
Juli . . .	4,149,437. 75	4,498,328. 67	348,890. 92	—
August . . .	4,147,215. 95			
September . .	4,251,729. 58			
Oktober . . .	5,024,439. 84			
November . . .	4,341,714. 58			
Dezember . . .	5,274,704. 88			
Total	50,408,430. 33			
Auf Ende Juli	27,368,625. 50	29,571,998. 57	2,203,373. 07	—

Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt, das ihn ausgestellt hat, nicht innert der anberaumten Frist vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist anderseits für Gegenstände, welche für Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß die im Freipaß anberaumte Frist ebenfalls eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen, resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 1. August 1903.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Pässe nach Russland.

Das „Journal de St-Petersbourg“ veröffentlicht in seiner Nummer vom 15./28. Juli 1903 eine Mitteilung, nach welcher die kompetenten Behörden soeben erklärten, daß die Visa der russischen Konsuln auf den Fremdenpässen während 6 Monaten

gültig sind. Demgemäß brauchen die Reisenden, welche innerhalb eines halben Jahres sich mehrere Male nach Rußland zu begeben hätten, das Visum nicht erneuern zu lassen.

Bern, den 1. August 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Namens des Verwaltungsrates der **Regionalbahn Saignelégier-Glovelier** hat Herr Fürsprech Wyß in Bern das Gesuch gestellt, es möchte die Verpfändung der im Bau befindlichen, ungefähr 24,6 km. langen Bahnlinie von Saignelégier nach Glovelier samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen im **I. Rang** bewilligt werden behufs Sicherstellung eines Anlehens im Betrage von **Fr. 550,000**, das zur Vollendung der Bahn verwendet werden soll.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **31. August 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. August 1903.

Im Namen des Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Urteilsnotifikation.

Das Disziplinargericht hat unterm 8. dies den Lieutenant der Infanterie Obrist, Theodor, geb. 1879, von Magden, gegenwärtig unbekanntem Aufenthalts, bisher eingeteilt im Füsilierbataillon Nr. 57/I, in Anwendung von Art. 80 der Militärorganisation vom 13. November 1874, sowie der Art. 23, 24 und 170 ff. der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 als Offizier entlassen und in die Klasse der Steuerpflichtigen versetzt.

Bern, den 10. August 1903.

Schweizerisches Militärdepartement:

Müller.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1903
Date	
Data	
Seite	929-931
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.